



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hoffmann, Karl: Studentischer Standesgeist und Demagogenverfolgung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Studentischer Standesgeist und Demagogenverfolgung

Von Dr. Karl Hoffmann



n meiner Arbeit „Die akademische Jugend und die Parteien“*) hatte ich auf die Gründung der organisierten „Deutschen Studentenschaft“ hingewiesen, die im Juli vorigen Jahres auf dem Würzburger allgemeinen Studententage vor sich gegangen war, und die mittelbare politische Bedeutung dieses Ereignisses hinzustellen gesucht. Schon seit einigen Wochen wird die junge Organisation von einer Bewegung durchbebt, die hauptsächlich von Erlangen ausgeht und von der man sagen muß, daß die Entwicklung damit frühzeitig in ein neues Stadium gerät. Dieses neue Entwicklungsstadium des studentischen Standesgeistes ist zweifacher Art. Es wird hervorgerufen von dem Trieb zu einem schöpferischen Vorstoß nach vorwärts und bedeutet gleichzeitig eine innere Krisis, die zunächst und jedenfalls zum Teil eben darauf beruht, ob der schöpferische Vorstoß gelingt oder nicht.

Der allgemeine Studentenausschuß der Universität Erlangen hat den Antrag gestellt, für Mitte Mai einen außerordentlichen allgemeinen Studententag einzuberufen zu dem anfänglichen Zweck, daß die deutsche Studentenschaft als Ganzes, kurz herausgesagt, zur politischen Gesamtlage nach Maßgabe ihres eigentümlichen Lebensgefühls Stellung nehmen möge. Nicht nur soll die Frage einer studentischen Beeinflussung der Hochschulreform auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern ebenso Fragen politischen Charakters, wie Auflösung der Einwohnerwehren oder ihre Abwandlung in Arbeiterwehren und die langsame Umbildung der Reichswehr in eine Arbeiterarmee. Das heißt: die akademische Kriegsgeneration greift mutig und unerschrocken in den Gesamtbereich jener Probleme hinein, die irgendwie zusammenhängen mit der aktiven und als aktiv auch staatlich genehmigten Teilhaberschaft aller verfassungstreuen Bevölkerungsklassen an den handelnden Lebensfunktionen des Staates. Das Wichtigste aber ist dies, daß die deutsche Studentenschaft versuchen soll, bei der Aufstellung der Parteikandidaturen für die bevorstehenden Reichstagswahlen ihre Wünsche geltend zu machen. Am 25. April hat bereits eine Kreistagung der bayerischen Studentenausschüsse stattgefunden, wo ein besonderer Ausschuß — einstweilen eben für die bayerischen Wahlgebiete — eingesetzt wurde, der den Reichstagsparteien die Bedingungen der Studentenschaft sowie die Namen derjenigen Parteiangehörigen, die in auffallendem Maße das Vertrauen der bayerischen Studentenschaft genießen, mitzuteilen hat.

Was bedeutet das alles? Es bedeutet, daß vorwiegend und in ausschlaggebender Weise durch die noch unverletzte Daseinsenergie des akademischen Nachwuchses nun endlich auch der „Stand der Bildung“ sich bereit macht, mit dem Streben nach einer gewissen Geschlossenheit in den politisch-sozialen Kampf einzutreten. Wohlverstanden: nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten, sondern getrieben von einer ständischen Lebenserfülltheit, deren Geist von sich aus auf den schnurrenden Mechanismus des Parteiwesens mitbestimmend und gleichsam regulativ einwirken will. Dies darf neben vielen anderen Dingen unter keinen

*) In Nr. 46 und 47 der Grenzboten, Jahrgang 1919. Seitdem bei R. F. Röhrer in Leipzig als Broschüre erschienen.

Umständen als Symptom dafür übersehen werden, wie die inneren Schwerpunkte der politischen Kräfte bei uns sich mehr und mehr aus den bloß parlamentarisch begründeten Parteigebilden herauslösen, um angezogen zu werden von berufständischen Gefühlen und den Instinkten für organisch gegliederte Schichtung und körperschaftliche Macht, die aus „Arbeitsgemeinschaft“ hervorgeht.

In dem Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, ist es noch nicht ganz gewiß, ob der außerordentliche Studententag überhaupt zustande kommt. Die Frage, ob er zustande kommt oder nicht, ist also einigermaßen entscheidend. Weiterhin jedoch ist es entscheidend, ob der Studententag, falls er zusammentritt, nun mit seiner Aufgabe, die eine geistig-kulturelle Einigung der bisher nur wirtschaftlich geeinten Studentenschaft und somit produktive seelische Leistungen bezweckt, auch wirklich fertig wird und wie er verläuft. Daneben und außerdem hätte aber diese ungewöhnliche studentische Tagung über das innere Geschick ihrer eigenen Zukunft und sogar über das bloße nackte Dasein der deutschen Studentenschaft eine Entscheidung zu fällen. Die Lage ist so: es soll nicht nur offenbar werden, ob die Studentenschaft eine Fähigkeit zu schaffenden Entwicklungen aufbringt, sondern gleichsam noch vorher muß es sich zeigen, ob es bei uns überhaupt eine Studentenschaft gibt, die den Mut zu sich selbst hat und die Kraft sich zu wehren. Erst hiermit öffnet sich völlig jene innere Krisis, von der ich vorhin sprach. Diese Krisis besteht nicht nur aus einer Probe auf organisatorische Festigkeit, sondern sie ist eine Frage der ursprünglichsten Selbstbehauptung von schauerlicher Tragweite. Denn ein gefährliches Attentat auf die Fortpflanzung der deutschen Geistigkeit bereitet sich vor.

Der Gedanke der Selbstverwaltung ist der Grundgedanke aller jener studentischen Organisationen, die mit der „Deutschen Studentenschaft“ einen zusammenfassenden Ausdruck bekamen. Im zweiten Teil meiner eingangs erwähnten Arbeit hatte ich mich um den Nachweis bemüht, wie die eigentlichen Träger dieser Selbstverwaltung die allgemeinen Studentenausschüsse (Asta) der einzelnen Hochschulen sind. Nun hat sich das Bildungsministerium des Herrn Hänisch über diese von selber entstandene Einrichtung hergemacht, um sie für die preussischen Universitäten und Hochschulen behördlich zu regeln. Es gibt einen ministeriellen Entwurf einer „Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den Universitäten und Technischen Hochschulen“. Seine 16 Paragraphen sind sehr interessant.

Es ist nicht das Wesentliche, daß hiernach der Asta zu einem bloßen „Vorstande“ vereinfacht wird, dem unmittelbar die allgemeine „Studentenversammlung“ also eine Art ungegliederter Volksversammlung sämtlicher studierenden akademischen Bürger, gegenübergestellt werden soll. Das Wesentliche ist es vielmehr, daß der Entwurf des ministeriellen Erlasses die studentische Selbstverwaltung, die nach § 2, Artikel a des Entwurfs „auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft“ ausdrücklich anerkannt wird, in schlauer und berechnender Weise wieder aufhebt, indem er in § 6 „zur Unterstützung der Studentenschaft“ eben dieser Studentenschaft und ihrem Vorstande eine außerstudentische Aufsichtsbehörde in der Form eines besonderen „Verwaltungsrates“ überordnet. Denn dieser fünfgliedrige Verwaltungsrat würde nur zu zwei Mitgliedern aus Studenten, deren einer der Vorsitzende der Studentenschaft beziehungsweise des Vor-

standes sein müßte, und zu drei Mitgliedern aus Nichtstudenten bestehen. Einer von diesen dreien wäre ein Vertreter des Lehrkörpers, der zweite ein sogenannter Alt-Akademiker, der allerdings von der Studentenschaft gewählt werden dürfte, und der dritte der Vorsitzende. Dieser Verwaltungsratsvorsitzende aber ist das Unglaubliche und ganz Unerhörte. Denn er wird vom Herrn Minister einfach ernannt, und bei der Auswahl der betreffenden Person ist der Herr Minister nach § 6, Artikel e, „nicht auf die Zugehörigkeit derselben zu dem Lehrkörper oder der Beamtenschaft der Hochschule beschränkt“. Das heißt: er kann jeden Beliebigen dazu ernennen. Das heißt: der jeweilige Herr Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung in „Freistaate“ Preußen beansprucht das gesetzliche Recht, das studentische Leben an den Höheren Schulen durch einen Regierungskommissar beziehungsweise durch einen Bevollmächtigten der Parlamentsregierung beziehungsweise durch einen Vertreter der Interessen der Koalitionsmehrheit oder der maßgebenden Regierungspartei beziehungsweise durch einen parteiamtlichen Regierungsfunktionär oder regierungsamtlichen Parteifunktionär beziehungsweise durch irgend einen Günstling, der das private Vertrauen jenes Herrn Ministers genießt, kontrollieren und bevormunden zu lassen.

In der Tagespresse, besonders soweit sie auf akademische Leser zu rechnen pflegt, blieb dieser Punkt — sozusagen als die feine Wundung einer Giftpilze — keineswegs unbemerkt. Aber die überaus weitreichenden Folgerichtigkeiten einer solchen Maßnahme wurden noch lange nicht ausgemessen. Man vermag sie nur zu erkennen, wenn man die Befugnisse des Verwaltungsrats und seines Vorsitzenden, dessen regierungsamtliche Autorität im Verwaltungsrat selbst nicht ohne sachlichen Personaleinfluß oder persönlichen Sacheinfluß sein dürfte, im einzelnen nachprüft.

Zunächst ist nach § 7, Absatz 1, §§ 9, 10, 12 und 13 das ganze Finanzgebaren der studentischen Organisation mit Beitragserhebungen, Kassenverwaltung und so weiter der Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrat unterstellt. Man kann immerhin Zweifel hegen, ob ein preußischer Minister gegenwärtiger Zeit etwas Ähnliches einer parteimäßigen oder gewerkschaftlichen Jugendorganisation der Industriearbeiterkreise zumuten würde. Jedoch die Obergewalt jenes „Verwaltungsrat“ soll sich bis auf die Formung der Gedanken und seelischen Vorgänge erstrecken und die Autonomie des jugendlichen Geistes wissenschaftlicher Menschen zermürben. Denn § 7, Absatz 2, bestimmt folgendes:

„Der Vorstand und jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Verwaltungsrat jederzeit auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben. Die Anstellung oder Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates.“

„Angestellte der Studentenschaft“ könnten nur die besoldeten Studentensekretäre sein, Geschäftsführer zur Leistung der ständigen Verwaltungsarbeit, die damit von dem Wohlwollen des Verwaltungsrates und von dessen Vorsitzenden, also immer von der jeweiligen Parteiregierung, direkt abhängig gemacht werden. Das Höchste indessen bringt § 14 zustande; er lautet:

„Verstoßen die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen diese allgemeinen oder besonderen Satzungen, fassen sie Beschlüsse oder treffen sie Maßnahmen, die mit den Interessen der Hochschule nicht in Einklang stehen (?!), so kann sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates, wie der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche, an den Vorstand der Studentenschaft zu richtende Mitteilung beanstanden. Hierdurch wird der Beschluß oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt.

Gegen die Beanstandung kann der Vorstand bei dem Minister Einspruch erheben. Vor der Entscheidung ist dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Fügt sich die Studentenschaft der Entscheidung des Ministers nicht, so kann der Minister den Vorstand seines Amtes für verlustig erklären. Die Geschäfte gehen dann bis zur Neuwahl auf den Verwaltungsrat über.“

(Der dritte Absatz von § 14 behandelt die gleichen Voraussetzungen für eine Beanstandung der Beschlüsse oder Maßnahmen des Verwaltungsrates durch den Rektor oder den Verwaltungsratsvorsitzenden.) Es leuchtet ein, daß die Möglichkeit eines Einspruches beim Herrn Minister nichts weiter ist als eine Art Vorspiegelung, da ja eben der Verwaltungsratsvorsitzende gerade den Vertrauensmann und Handlanger der ministeriellen Willensabsichten darzustellen hat. Jede Selbständigkeit in der Beschlußfassung der „Studentenschaft oder eines ihrer Organe“ wird glattweg illusorisch und letztlich verboten.

Eine derartige Bestimmung würde dem ministeriellen Überwachungskommissar im etwaigen Falle alle Handhaben geben, um gewisse studentische Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel den Hochschulring deutscher Art oder die nationalen Studentenbünde, wieder aufzulösen. Selbst die überlieferte Lebensführung besonders einflußreicher Gruppen, Verbindungen oder Vereine könnte wesentlich behindert und unmöglich gemacht werden. Wahrscheinlich ist das sogar das Endziel, worauf es der geplanten Verfügung des Ministeriums hauptsächlich ankommt. Denn bestimmte Einzelheiten des Entwurfes lassen darauf schließen, daß die vaterländische Haltung und Gesinnungsart, die in den maßgebenden Teilen der Studentenschaft immer noch stark überwiegt, am höheren Orte sehr unerwünscht sei. Der Schluß des § 2, der von den „Zwecken“ der Studentenorganisation handelt, befiehlt zuletzt: „ausgeschlossen sind politische und religiöse Zwecke“, wobei daran zu erinnern wäre, daß die Würzburger Verfassung nur „parteiliche“ Gesichtspunkte ausgeschaltet wissen wollte. Nun berühren allgemeine politisch-soziale und vaterländische Gedankengänge oder Bestrebungen am Ende auch „politische Zwecke“, und es scheint beinahe, daß es dem deutschen Studenten wirklich verwehrt werden soll, sich um das Schicksal der Nation ernstere Sorgen zu machen und sein Gemütsleben auf nationale Werte einzustellen. Aber es scheint nicht bloß so. Schon § 1 entschleierte die Grundlinie. In Würzburg hatte man nach eingehender Beratung und nicht ohne Gewissensschwere beschlossen, daß die „Deutsche Studentenschaft“ eben tatsächlich nur aus

deutschen Studenten bestehen dürfe, aus Reichsangehörigen und solchen Ausländern, die von deutscher Sprache und Abstammung sind. Dagegen gebietet der ministerielle Entwurf in § 1, Absatz 2: „Den Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit stehen die vollnummatrifulierten Ausländer gleich, denen das Ministerium diese Gleichstellung ausdrücklich einräumt.“ Alles weitere erübrigt sich.

Sagen wir ohne Umschweife, worum es sich handelt. Die Regierung, das heißt die Energie der lebendigen Kräfte, die durch die Regierung und hinter ihr wirken, das heißt die mit parlamentarischen Scheinformen verhüllte Gewerkschaftsdiktatur der proletarischen Massenbewegung schickt sich zusehends an, die akademische Kultur der nationalen Werte auszujäten und einzustampfen. Mit der Studentenschaft will man gewissermaßen die inneren Vererbungsmöglichkeiten des vaterländischen Wertempfindens treffen. Man will diejenige Schicht oder Klasse, die der geschichtliche Träger unserer geistbewußten Nationalkultur in ihrer von der angeborenen Art begründeten Eigentümlichkeit ist, nämlich das geistig lebende Bürgertum, nicht mehr bloß wirtschaftlich kalt stellen und zu Grunde richten, sondern auch seelisch ausrotten, indem man der nachwachsenden Jugend dieser Schicht die Selbständigkeit der Seele zerknickt. Man versucht es jetzt mit einer Nachahmung der Karlsbader Beschlüsse. Beidemale, damals wie heute, ist es derselbe Polizeigeist eines in nationalem Bezug gleichgültigen und ihm im tiefsten feindseligen Regierungsgedankens, der sich an der jugendklaren Reinheit stolzer Volkstumsgefühle vergreift. Und beidemale wird daselbe Mittel verwendet: der Aufsichtsbeamte oder amtliche Spion an den Universitäten und Hochschulen. Es muß jedoch anerkannt werden, daß das gegenwärtige Ministerium ehrlicher und weniger unaufrichtig vorgehen möchte, als es die Kabinettpolitik Metternichs tat. Damals hatte man einen Umweg über die wissenschaftlichen Erziehungsmethoden eingeschlagen und sich hinter die Professoren gesteckt. Denn nach den alien Karlsbader Beschlüssen sollten Regierungsbevollmächtigte ernannt werden, um „den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben.“ Heute macht man nicht erst lange Redereien von Adel und Freiheit der Wissenschaft und Erziehungsgrundsätzen. Das Proletariat oder der ministerielle Angestellte des Proletariats ist brutal und packt geradezu. Und wir wissen nun wenigstens, daß es um Kopf und Kragen geht.

Es geht um Kopf und Kragen. Das muß auch die Studentenschaft wissen. Sie scheint sich darüber klar zu werden. Und es ist vielleicht ein Zeichen der Zeit, daß diese Klärung der Geister, die erste Erkenntnis und der festeste Wille nicht aus Preußen, sondern aus Bayern herkommen. Durch die neue preußische Demagogenverfolgung, die dreist darauf ausgeht, eine Patrioterverfolgung zu sein erhält die Erlanger Bewegung einen anderen und größeren Sinn: die Studentenschaft wird dessen inne, daß man ihr — wie ihr das sittliche Recht auf Waffenführung für die Daseinsnotwendigkeiten des Volksganzen geraubt werden soll — zugleich das sittliche Recht nehmen will, auch weiterhin im seelischen Umkreis eines Standes zu leben, dem sie entsprossen ist und zu dem sie gehört, und so für das

Volksganze geistige Leistungen und Willenstaten zu vollbringen, die andere nicht leisten können. Im gegenwärtigen Augenblick ist die deutsche Studentenschaft dazu verurteilt, einen Kampf um ihre Existenz als Stand austragen zu müssen, den sie mit Aussicht auf Erfolg nur aufzunehmen vermag, wenn sie sich mit Bewußtsein zu dem ständischen Charakter ihres organisierten Lebens bekennt. Die feinste Gewähr für eine innere Ablehnung der preußischen Anschläge läge in jener positiven Richtung, in der die Erlanger Anträge auf tätige Einstimmung und Auswertung der bereits vorhandenen eigenen Macht laufen.

Vom Alia Erlangen wurde die äußere Abwehr ebenfalls vorbereitet, indem er dem Verordnungsentwurf des preußischen Ministers einen selbständigen Entwurf „über die Bildung von Studentenschaften an den deutschen Hochschulen“ entgegengesetzt hat. Dieser Erlanger Entwurf bewahrt im wesentlichen die bisherigen Einrichtungen, erkennt aber die Autorität der Staatsgewalt an und kommt mit seiner Ausdrucksweise dem behördlichen Regelungsbedürfnis des „Obrigkeitsstaates“ derzeitigen Stiles entgegen. Vom Verhalten des außerordentlichen Studententages hierzu, falls dieser stattfindet, hängt die erste Entscheidung ab. Es würde sich dabei zu bekunden haben, wieweit in der Studentenschaft überhaupt ständisches Lebensempfinden und geistig-nationales Solidaritätsgefühl reichen.

Sene vaterländisch gearteten Kreise, gegen die sich der ministerielle Erlaß dem Anschein nach richten möchte, lagern sich freilich weit genug. Es geht nicht mehr allein um die Burschenschaft, wie zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse. Neben der Burschenschaft sind es heute die Vereine Deutscher Studenten, der Wingolf und der evangelische Schwarzburgbund, die Turner, Sängler und jungdeutschen Wandervögel, kurz alles, was sich im „Hochschulring deutscher Art“ zu sammeln pflegt, ferner der große „Waffenring“ der schlagenden Korporationen, die Mehrzahl der wissenschaftlichen Vereine und die katholischen Verbindungen, ja wohl auch die katholischen Verbindungen, denen der Ekel vor der Erzbergerei längst bis an den Hals gestiegen ist. Herr Hänisch hat sich viel vorgenommen. Nun gewiß, außerdem gibt es eine sozialistisch-jüdisch-demokratische Minderheit, deren Gewicht je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden stark sein mag. Man darf gespannt sein, was in dem Verhalten dieser Minderheiten den Ausschlag hervorrufen wird, ob die regierungstreue Parteigesinnung oder eine akademische Lebenseinstellung und das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den Kommilitonen.

